

# RS Vwgh 1997/7/17 97/09/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §118;

BDG 1979 §121;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/06/28 90/09/0027 4 (hier: Da die belBeh den im Bescheid der ersten Instanz enthaltenen Vorwurf durch Einstellung des Verfahrens gem § 118 Abs 1 Z 1 BDG 1979 beseitigte, war ein weiteres Rechtsschutzbedürfnis des Bea zu verneinen).

## Stammrechtssatz

Weder sind nach dem BDG 1979 noch nach einer anderen Rechtsvorschrift unterschiedliche nachfolgende Rechtswirkungen an die verschiedenen Einstellungsgründe geknüpft noch dürfen solche - wie sich aus einem Größenschluß aus § 121 BDG 1979 (keine nachteiligen Folgewirkungen einer Disziplinarstrafe über das BDG hinaus) ergibt - gezogen werden.

(Hinweis Kucsko/Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S 540)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090164.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)